

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 28 (1899)
Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„lativ vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird „jedoch bis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschuß vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert „und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einlagen in den Erneuerungsfonds und die Entnahmen aus demselben „pro 1899 vorläufig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser „Basis berechneten und den nachherigen definitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

„2. Die Festsetzung von Ergänzungseinlagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven „Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschluß- „fassung vorbehalten.

„3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, „d. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsverfahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

„Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung der Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschlusse gemäß zu „verfahren.“

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3.

In der Rückkaufsangelegenheit fällt das h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch den Entscheid in Sachen der Schweizer Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrate für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Kommandeur S. Borgnini, Generaldirektor der ital. Südbahnen, in Florenz,
Kinel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,
Leuenberger, Obergerichtspräsident, in Bern,
Locher, Regierungsrat, in Winterthur,
Kommandeur Massa, alt Generaldirektor der ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,
Neumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschatzamt, in Berlin,
Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Luzern und Tessin ihre Vertreter, erstere die Herren

J. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,
Dr. H. Heller, Stadtpräsident, in Luzern,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1903,

letztere die Herren

G. Stoffel, Bankdirektor, in Bellinzona,
G. Begezzi, Stadtpräsident, in Lugano,

mit Amtsdauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserm großen Bedauern haben wir mitzuteilen, daß Herr Begezzi im Monat August gestorben ist. An seine Stelle wählte die h. Regierung des Kantons Tessin Herrn Adv. Plinio Perucchi in Stabio.